genehmigt habe. Dies wurde bei einer späteren Verhandlung als genügend erkannt [12]). Möchten unsere Andeutungen einer tief umgehenden Erörterung über die hier einflußreichen Verhältnisse und eine Verbesserung des Gebrauchs telegraphischer Mittheilungen veranlassen!

XIII.

Das großherzogl. Weimarsche Prozeßgesetz v. 28. Mai 1857 und das herzogl. Coburgische Gesetz vom 1. Dec. 1858, die Verbesserung des Civilprozeßverfahrens betreffend.

Von

Mittermaier.

Wir haben in diesem Archive fortdauernd nachzuweisen versucht, daß ohne völlige Umgestaltung der Grundlagen des bisherigen bürgerlichen Prozesses, insbesondere ohne eine durchgreifende Verbesserung der Gerichtsverfassung eine gründliche Abhülfe der Uebel im Prozesse nicht zu erwarten ist; wir haben, indem wir in den vorigen Heften des Archivs als eine erfreuliche Erscheinung die neue Oldenburgische Gesetzgebung entwickelt haben, nachgewiesen, wie bedauernswerth das leider neuerlich vielfach bemerkbare Streben deutscher Gesetzgeber ist, in Bezug auf das neue Verfahren und die Gerichtsverfassung in den kaum vor einigen Jahren eingeführten zweckmäßigen Anordnungen soviel abzuändern, daß die Grundlagen des neueren Verfahrens wesentlich erschüttert sind. Indem wir fortdauernd dieser Ueberzeugung treu bleiben, fühlen wir aber auch die Pflicht in diesem Archive Nachricht von jenen Gesetzgebungen zu geben, welche zwar nicht das öffentliche mündliche Verfahren zum Gegenstande haben, sondern auf das bisherige deutsche, schriftliche, geheime Verfahren sich beziehen und Verbesserungen darin einzuführen bezwecken. Ein Uebergehen solcher Arbeiten der Gesetzgebung würde Einseitigkeit sein. Wir können es

---

12) Siehe noch Bosellini l. c. p. 451.

begreifen, wie ein Gesetzgeber aus guten Absichten, weil er in Bezug auf die sofortige Einführung des neuen Verfahrens auf Hindernisse stößt, deren spätere Beseitigung möglich wird, während er mit halben Maaßregeln sich nicht begnügen wird, sein Volk den möglichen dringenden Verbesserungen des bestehenden Verfahrens durch Beseitigung einzelner Nothstände nicht berauben will. Von diesem Standpunkte aus fassen wir die zwei neuesten Prozeßgesetze sächsischer Staaten auf. Sie beziehen sich auf Verbesserung des sächsischen Prozesses, der, wenn er auch auf die Ausbildung des gemeinen Prozesses einen großen Einfluß ausübte, im Laufe der Zeit ungeachtet mancher Verbesserungen in Einzelheiten durch die Masse von Formalitäten, die vielfachen Termine, die Ausdehnung des schriftlichen Verfahrens eine Gestalt erhielt, welche tiefergehende Verbesserungen nöthig machte. Im Großherzogthum Weimar hatten Gesetze von 1833 1842 schon vielfache Verbesserungen angeführt; im Jahr 1847 wurde ein vollständiger Entwurf eines Prozeßgesetzes bekannt gemacht; in neuerer Zeit wurde der Wunsch immer lebhafter, daß die Thüringischen Staaten mit dem Königreiche Sachsen, worin Comissionen sich schon mehrfach mit Bearbeitung eines neuern Prozeßgesetzes beschäftigt hatten, zur Abfassung einer gemeinschaftlichen Civilprozeß-Ordnung sich vereinigen möchte, die Berathungen aber führten noch nicht zum Ziel und in den Motiven zu dem neuen Gesetze erklärt die Weimarsche Staatsregierung, daß für die nächste Zeit der Abschluß nicht zu erwarten sei, daher sie es vorziehe, vorläufig dringend gebotene Verbesserungen einzuführen. Der Entwurf wurde in den Kammern, freilich nicht tiefeingehend berathen. Der Ausschuß sprach die Ueberzeugung aus, daß ein umfassendes Prozeßgesetz Bedürfniß sei, ging aber doch auf die Prüfung des als vorläufigen Verbesserungsgesetzes zu betrachtenden Entwurfs ein. Das genehmigte und am 28. Mai 1857 verkündete Gesetz enthält 26 §§.

Ein wichtiger Punkt schien dem Gesetzgeber die Ausdehnung des Gesetzes über minderwichtige Sachen auch auf andere bisher nicht dahin gerechnete Fälle. Nach dem bisherigen Gesetze gehörten dahin die Sachen über einen Streitgegenstand von weniger als 100 Thlr. Werth. Nach dem neuen Gesetze §. 1 sollen außer-

dem dahin ohne Rücksicht auf den Streitgegenstand gerechnet werden 1) alle Besitzklagen, also insbesondere Klagen auf Schutz im gegenwärtigen Besitze, oder auf Wiedererlangung des verlorenen Besitzes mit Einschluß der Spolienklage; 2) alle Anträge auf Ertheilung von Interdikten; 3) Streitigkeiten über Untersagung oder Fortsetzung einer neuen Anlage oder über drohenden Schaden, a) Provokationsklagen ex lege diffamari und l. si contendat. 5) Hausmiethestreitigkeiten so weit es sich nur um Einzug oder Auszug handelt; 6) andere mit Rücksicht auf den Streitgegenstand wichtige Sachen, über deren Verhandlung nach Gesetz von 1817 die Parteien sich vereinbaren. — Beträgt der schätzbare Gegenstand des Streits weniger als 25 Thlr., so ist in dem für geringfügigen Rechtssachen vorgeschriebenen Verfahren zu verhandeln. Ist der Werth über 100 Thlr. oder ist der Gegenstand unschätzbar, so kann er geeignetenfalls im Wege des Executionsprozesses verfolgt werden. So weit die gedachten Streitigkeiten ihren Gegenständen nach zu den wichtigen gehören, sind hinsichtlich 1) die Bestellung des Kostenaufwandes, 2) Bestimmungen über Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, 3) Zuläßigkeit der Oberberufung die im ordentlichen Prozesse einschlagenden Vorschriften anzuwenden. Der landständische Ausschuß hatte in seinem Berichte sich mit dem Wunsch, das einfache Verfahren auszudehnen einverstanden erkärt, erklärte aber (wohl mit Recht) die Ausdehnung für bedenklich, leider ohne Eingehen in die Gründe; unfehlbar enthalten manche der in §. 1 aufgeführten Streitsachen so schwierige Punkte und Verwickelungen, daß dafür das auf ganz einfache Fälle berechnete Verfahren nicht genügt und nicht die nöthige Grundlage der Beurtheilung liefert. Zwar schreibt das Gesetz vor, daß wenn der Gegenstand den Werth von 100 Thlr. übersteigt, im Wege des Executivprozesses verhandelt werden kann; allein die Fassung des Gesetzes ist zu enge, da nicht blos der hohe Werth des Streitgegenstandes, sondern auch bei geringeren Werth die Verwickelung des Falles, das Vorkommen wichtiger Rechtsfragen es rechtfertigt, den Fall nicht im Verfahren für minderwichtige Rechtssachen verhandeln zu lassen; überhaupt aber scheint es bedenklich das Executivverfahren eintreten zu lassen, da dies die mit der Klage nöthige Produktion einer Privaturkunde voraus=

setzt, auf deren Anerkennung das Verfahren berechnet ist, während in den im §. 1 bezeichneten Fällen häufig keine solche Urkunde vorgelegt wird und dann das Executivverfahren nicht paßt. —

Der §. 2 enthält die (wie wir überzeugt sind zweckmäßige) Vorschrift, daß der Streit über den jüngsten Besitz mit seinen eigenthümlichen Voraussetzungen und Wirkungen als besondere Prozeßart nicht mehr Statt finden soll; allein mit Recht bestimmt das Gesetz, daß bei vorhandener besonderer Besorgniß von Thatsächlichkeiten oder von unersetzlichen Nachtheilen auf Antrag der Parteien und selbst von Amtswegen das Gericht befugt sein soll, durch provisorische Anordnungen oder Strafbefehle den zu hegenden Besorgnissen oder Nachtheilen vorzubeugen und hierzu auch eine Sequestration angeordnet werden kann. — Dem häufigen Uebelstande, daß eine Streitsache in drei Prozesse zersplittert, zuerst im jüngsten Besitzprozesse gestritten, dann die Sache im ordentlichen Besitzprozesse und zuletzt im gewöhnlichen Prozesse verhandelt wird, ist durch §. 2 vorgebeugt. Auch §. 3, nach welchem der Inhibitions- oder unbedingte Mandatsprozeß als besondere Prozeßart aufgehoben wird ist zu billigen; für das mögliche Bedürfniß rascher Rechtshülfe ist durch den Zusatz gesorgt, daß die Richter in Fällen, wo einer Partei ein unersetzlicher Verlust droht, provisorische Verfügungen zur einstweiligen Beseitigung der Gefahr erlassen kann, wobei das Gesetz dem Richter zur Pflicht macht, so wenig als möglich die Rechtsausübung des Gegners zu beschränken und am Besitzstande oder am Rechte etwas zu verändern. Nach §. 4 soll gegen richterliche Verfügungen in §. 2 u. 3 das Rechtsmittel der Berufung (nicht aber das der Oberberufung) jedoch ohne Suspensivkraft Statt finden. Der §. 5 bezieht sich auf die vielfachen Uebelstände, welche im schriftlichen Verfahren, vorzüglich in Ländern des sächsischen Rechts bisher vorkamen. Die Versuchung den Schriften eine große Ausdehnung zu geben, um dafür mehr Gebühren annehmen zu können, die unverständige Auffassung des Wesens der Einlassung und das oft absichtliche Mißtrauen des Geistes des weisen Gebots der speziellen Einlassung erzeugten die widerliche, den Zweck der Einlassung verachtende, und Verwirrung statt klarer Auffassung des Staatsmaterials bewirkende Form sächsischer Einlassungen, in dem auf einzelne Worte der Klagart

Ja oder Nein (sehr häufig mit Nichtwissen) geantwortet wird. Der §. 5 schärfte zwar die bisherige Vorschrift ein, daß der Einlassung eine genaue und bestimmte Antwort auf alle in der Klage angeführten Thatsachen enthalten soll, jedoch mit der Erklärung, daß es nur hinsichtlich der Sätze der Klage welche geleugnet oder in das Nichtwissen gestellt werden, einer speziellen wörtlich an den Klagevortrag anschließenden Einlassung, bei welcher jedoch jeder Satz der Klage, welcher für sich allein genommen einen vollständigen Sinn giebt, in einem besonderen Gliede der Einlassung zu beantworten ist. Es soll gestattet sein eine zusammengesetzte Periode der Klageschrift in mehrere Sätze aufzulösen und jeden Satz getrennt zu beantworten. Jede Thatsache, die gar nicht oder unvollständig oder undeutlich beantwortet ist, gilt für eingestandene unnöthige wörtliche Wiederholungen des Inhalts der Klage, wo kürzere Beantwortung genügt hätte, soll bei Festsetzung die Anwaltsgebühren nicht mit berechnet werden. Wir wünschen, daß die Gerichte mit großer Strenge über die Beobachtung dieser Vorschrift wachen mögen; die eigentliche Verbesserung muß zwar von dem Anwaltsstande selbst ausgehen, der von Unwürdigkeit der breiten schriftlichen Vorträge durchdrungen sein muß, welche statt zur Aufklärung der Sache beizutragen nur Verwirrung erzeugen. Nach §. 6 findet die exceptio spolii als derelatorische Einrede nicht mehr Statt. — Die wichtigste Vorschrift enthalten die §. 7 u. 8, die sich auf das künftige Beweisverfahren beziehen. Die bisherige Beweisantretung durch Artikel wurde in Sachsen auf eine unwürdige Weise oft mißbraucht; manche Anwälte benutzten diese Form um durch die Masse nutzloser verwirrender Artikel die sie stellten viel Geld zu gewinnen. Das Verfahren wurde dadurch auf widerliche Weise verzögert, und die Beurtheilung des Falles erschwert. Wir erfahren aus den Motiven, daß in einem Falle 354 Beweisartikel, 682 Gegenbeweisartikel, 742 Fragestücke zu den Artikeln und 2636 Fragestücke zu den Gegenbeweisartikeln gestellt wurden. Der Entwurf bezweckt das ganze bisherige Verfahren aufzuheben; der Ausschußbericht billigte dies, er schlug aber manche Verbesserungen vor und so entstanden die §. 7 u. 8. Darnach ist die Beweisantretung in Artikelform, ebenso wie die Stellung der Fragestücke an die Zeugen und Sachverständigen als unzu=

läßig erklärt, es soll ohne Unterschied der Beweismittel in die Beweisschriften die gewöhnliche Form der Parteivorträge zur Anwendung kommen; jedoch ist überall bestimmt und übersichtlich anzugeben, was durch jedes Beweismittel dargethan werden soll. Nach §. 8 soll der die Vernehmung leitende Abgeordnete des Gerichts unter allen Umständen bei dem Beweise durch Zeugen oder Sachverständigen die zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen von Amtswegen über die nach Gesetz von 1817 bezeichneten Generalfragen und in so weit das Nöthige nicht aus ihrer Vernehmung sich ergiebt, auch über den besonderen Grund ihrer Wissenschaft befragen. Die Parteien sind zur Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen vorgeladen unter der Verwahrung, daß sonst mit der Vernehmung bei ihrem Ausbleiben gleichwohl werde verfahren werden. Es soll den Parteien unbenommen bleiben, nach dem Schlusse der Vernehmung jedes Zeugen oder Sachverständigen demselben durch den Abgeordneten des Gerichts fragen zur etwaigen Erläuterung ihrer Aussagen vorlegen zu lassen oder auch mit Zustimmung desselben unmittelbar vorzulegen; der letztere hat jedoch die Stellung einzelner Fragen abzulehnen oder auch die Fragestellung ganz zu schließen, in so weit sich durch dieselbe eine Aufklärung oder sonst ein Nutzen für die Sache nicht weiter erwarten läßt, bei erfolgter Verwerfung solcher Fragen durch den Abgeordneten kann der Antragsteller bis zum Schluß der Verhandlung auf Entscheidung des betreffenden Kreisgerichts antragen, welches dieselbe alsbald durch Zwischenverfügung ertheilt, oder bis zur späteren Bescheidsertheilung aussetzt. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht Statt. Ein Termin zur Eröffnung der Zeugnisse fällt weg von den Protokollen, über die Vernehmungen sind die Parteien auf Verlangen mit der Auflage zur Beibringung der Hauptschriften, bezüglich mit der Ladung zum Audienztermine und bis zur Eröffnung des Erkenntnisses und deren Gerichts-Abschriften zuzufertigen.

Wir geben zu, daß durch die eben bemerkten Vorschriften manche Verbesserung des Beweisverfahrens bewirkt werden *kann*; allein nach den Erfahrungen, welche wir über die Wirkungen ähnlicher Gesetze in einzelnen Ländern, insbesondere auch in Spruchkollegien zu machen Gelegenheit hatten, sind wir schuldig zu be-

merken, daß der Gesetzgeber nicht zu viele Erwartungen von den Vortheilen ihrer Vorschriften hegen darf. Gewiß ist die Aufhebung der gewöhnlich auf Schrauben gestellten, oft zur Verwirrung der Zeugen beitragenden Beweisartikel und Fragestücke sehr zweckmäßig; allein da der Richter häufig keine Anhaltspunkte dafür hat worüber er Fragen stellen soll, z. B. wenn es auf künstlichen Beweis ankommt, so wird entweder die Befragung der Zeugen durch den Richter eine oberflächliche nicht tiefeingehende oder eine nicht wünschenswerthe inquisitorische Vernehmung werden. Hier zeigt sich klar der Vortheil, welcher z. B. in England erreicht wird, wo jeder Anwalt den von ihm vorgeschlagenen Zeugen vernimmt, und der Zeuge dem Kreuzverhör des Gegenanwalts unterworfen wird. In dieser Einrichtung liegt das kostbarste Mittel, welches die Wahrheit zu Tage fördert. Das Weimarsche Gesetz giebt zwar auch den Parteien [1]) die Befugniß Fragen zu stellen; allein die ganze Fassung des Gesetzes beweist, daß man diese Erlaubniß als eine Art Gnade ansieht, und von der richterlichen Vernehmung Alles erwartet. Die Erfahrung lehrt, daß diese den Parteien oder ihren Anwälten gegebene Befugniß, die offenbar an die Stelle des bisherigen Rechts der Fragestücke zu stellen treten muß, nicht viel nützt; selbst gute Anwälte verstehen die Kunst nicht, an die Zeugen Fragen zu stellen, wodurch die Nachtheile des Leichtsinns oder Gleichgültigkeit oder schlauer Zurückhaltung von Seite der Zeugen vermieden und die Zeugen zur Angabe der Wahrheit genöthigt werden. Was wir in Bezug auf das Strafverfahren bemerken, in welchem die Vertheidiger viel zu wenig Gebrauch von dem Fragrecht machen, tritt noch mehr im Civilprozesse ein. Das Weimarsche Gesetz zeigt durch seine Fassung, daß es das Fragrecht regelmäßig erst nach dem Schluß der Vernehmung eines Zeugen auszuübendes ansieht, während die Hauptsache die ist, daß sogleich nach jeder Antwort eines Zeugen die geeignete Frage (wie ein Kreuzverhör) gestellt werde. Das Gesetz verkümmert überhaupt dies Fragrecht viel zu sehr, theils indem es nur von der Zustimmung

1) Wir dürfen voraussetzen, daß dieser Ausdruck nicht zu eng genommen ist und es den Parteien freistehn muß auch ihre Anwälte zu senden oder mitzubringen.

des Richters abhängen soll ob die Partei unmittelbar Fragen dem Zeugen vorlegen darf, theils weil der Richter beliebig die Stellung einzelner von der Partei beantragten Fragen ablehnen darf (leider geschieht dies nur zu oft) und selbst die Fragestellung ganz schließen kann, wenn er es für passend hält.

Nach §. 9 soll es eine besondere Einlassung auf die zum Eid oder eventuell zu Eid gestellten Sätze bedürfen, es soll an der Erklärung über den Eidesantrag genügen. (Es ist daher die bisher geforderte verzögerliche und manche Zwischenstreitigkeiten herbeiführende überhaupt nutzlose Einlassung auf den Eid aufgehoben worden). Ein sehr verzögerndes Verfahren bestand bisher in Bezug auf die Gewissensvertretung; der Anwalt der den Prozeß in die Länge ziehen wollte, fand hier ein treffliches Mittel dies zu thun, darin daß er sich vorerst noch nicht über die Beweismittel erklärte, deren er sich bedienen wollte. Mit Recht hatte der Ausschußbericht diesen Uebelstand hervorgehoben, und den Satz aufgestellt, daß der welcher die Gewissensvertretung brauchen will, auch mit sich im Reinen sein muß, durch welche Beweismittel er die Gewissensvertretung führen will; der Art. 10 bestimmt daher, daß die Partei, welcher der Eid angetragen ist, und die sich für die Gewissensvertretung erklärt, zugleich die Thatsachen, welche Beweise dieselben und die deßfallsigen Beweismittel bei Verlust der letzteren anzuzeigen, worauf sogleich mit Produktion und Erhebung der Beweismittel vorzuschreiten ist. Wenn die Gewissensvertretung in dem Grade mißlungen ist, daß kein richterlicher Eid erkannt werden kann, so findet der Rückgriff zu dem angetragenen Eide in der Art Statt, daß der Delat denselben noch ableisten, nicht aber ihn zurückgeben kann.

Nach §. 11 ist eine Vereinfachung des Verfahrens durch Aufhebung mancher bisher verzögerlicher und doch unnöthiger Zwischenhandlungen bewirkt, indem vorgeschrieben ist, daß in allen Fällen in welchen die Sache nach geschlossenem Beweis und Gegenbeweisverfahren zu einem allenfalls durch Eid zu bedingenden Enderkenntniß reif ist, der Richter statt des Produktions- und Reproduktionserkenntnisses (wenn nicht überwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit entgegenstehen) endlich zu erkennen; die Beibringung einer Hauptschrift von Seite einer Partei ist dann zu verfügen.

Eine merkwürdige, ein neues besseres Verfahren anbahnende Vorschrift enthält §. 12. Es soll darnach in geeigneten Fällen nach dem Ermessen des Gerichts überlassen bleiben, den Parteien statt ihnen die Beibringung von Deduktionsschriften aufzugeben, zu einem auf eine bestimmte Stunde anzuberaumenden mündlichen Audienztermine vorzuladen und sie in diesem Termine nach einzuleitendem Vortrag des Referenten mit ihren rechtlichen Ausführungen zu hören, worauf nach Stattgefundener Berathung alsbald zu erkennen und das Erkenntniß mit Entscheidungsgründen zu verkünden ist, jedoch so, daß auch spätere Publikation vorbehalten werden darf. Es kann das Gericht auch dies anordnen, wenn es nach geschlossenem ersten Verfahren um eine Ertheilung eines Erkenntnisses über Statthaftigkeit der Klage, bezüglich Beweis und Gegenbeweis sich handelt. Die Ladung erfolgt nur unter dem Präjudiz, daß troß des Ausbleibens der Partei oder einer derselben mit der Verhandlung in dem Verspruche der Sache werde verfahren werden. Das Gericht ist befugt richterliche Beamte, Sachverwalter, Auditoren und Accessisten den Zutritt zum Audienztermine zu gestatten. Unfehlbar ist diese Vorschrift eine Verbesserung und wird, wie die Motive dies aussprechen, für die Zukunft das mündliche Verfahren anbahnen, daher auch der Ausschußbericht die Bestimmung mit Freude begrüßte, und nur den Wunsch aussprach, daß auch Oeffentlichkeit eingeführt werden sollte; allein unsere in Bezug auf die Wirksamkeit ähnliche Gesetze in deutschen Ländern gesammelte Erfahrung führt zu vielfachen Bedenklichkeiten. Der §. 12 läßt der Entscheidung die Frage: ob mündliches Schlußverfahren eintreten soll, von dem Ermessen des Gerichts abhängen; schon diese Vorschrift ist bedenklich, da nach der Erfahrung[2]) die Gerichte häufig gar nicht sehr geneigt sind, die Schlußverfahren anzuwenden, theils weil ältere in das bis-

---

2) Wir kennen ein Land, in welchem das Gesetz, welches für die Aburtheilung der schweren Straffälle Schwurgerichte einführte es von dem Obergericht abhängen ließ, ob nicht auch für die dahin gewiesenen bezirksgerichtlichen Straffälle öffentliches mündliches Strafverfahren angeordnet werden sollte; nur ein Gerichtshof wendete das Verfahren (mit bestem Erfolg) an, aber bald kam das Gericht wieder zur alten Praxis. Die andern Gerichtshöfe machten zwar keinen Versuch das mündliche Verfahren einzuleiten.

herige geheime schriftliche Verfahren gewöhnte Richter überhaupt nicht Freunde des mündlichen Verfahrens sind, theils ein mündliches Schlußverfahren, wenn schon ein langer Schriftenwechsel Statt gefunden hat, für überflüssig und Zeit raubende unnütze Mühe verursachende Formalität ansehen, und im Zweifel lieber auf den Grund des Schriftenwechsels entscheiden. Wir erwarten aber auch von der in §. 12 eingeführten Schlußverhandlung keine großen Vortheile, daher auch die Gerichte in den Ländern, in welchen ähnliche Vorschriften eingeführt sind nicht mit besonderer Achtung davon sprechen; denn wenn den mündlichen Verhandlungen ein einleitender Vortrag des Referenten vorausgehen soll, so wird regelmäßig die in diesem Vortrage enthaltene aus dem bisherigen Schriftenwechsel geschöpfte Darstellung der Sache (wie weit der Referent diesen Vortrag ausdehnen will, hängt von seinem Ermessen ab) den entscheidenden Eindruck auf die übrigen Richter machen, und die Anwälte fühlen daß ihre mündlichen Vorträge keine große Bedeutung haben, daher auch nach der Erfahrung in einem Lande, in welchem solche Schlußverhandlungen seit 1850 eingeführt sind; nicht selten die Anwälte nach angehörtem Vortrage des Referenten lieber auf die mündliche Verhandlung verzichten, oder da wo solche Vorträge vorkommen sie häufig nur Wiederholung des Inhalts der Parteienschriften sind. Der §. 12 spricht nur von den rechtlichen Ausführungen, diese Fassung scheint wohl zu enge zu sein, weil darnach die Vorträge über das thatsächliche Verhältniß ausgeschlossen scheinen. Eine Lücke enthält das Gesetz in dem von dem wichtigen Fragrechte des Gerichts nicht gesprochen wird und gerade dadurch am Meisten auf Schrauben gestellte unvollständige Erklärungen der Parteien vermieden werden könnten. Die Oeffentlichkeit ist in sehr dürftigem Maaße zugelassen, indem andere Personen, z. B. Bürger für welche die Oeffentlichkeit den größten Werth hat, nicht zugelassen werden dürften.

Nach §. 13 hat der Beweis- oder Gegenbeweisführer, wenn er über einen und denselben Thatumstand mehr als 5 Zeugen vorschlägt, in Betracht der über diese Zahl hinaus vorgeschlagenen Zeugen, sofern solche vom Gerichte für zulässig betrachtet werden sollten, die durch den betreffenden Beweis entstehenden, gerichtlichen und

außergerichtlichen Kosten in allen Fällen selbst zu tragen. Eine solche Bestimmung rechtfertigte sich in Weimar, weil nach der Erfahrung (die Motive bezeugen dies) in einem Prozesse 90 Zeugen und 40 Sachverständige vorgeschlagen. —

Im Nachsatz §. 13 ist bestimmt, daß bei einem und demselben Thatenumstand vom Beweisführer (Gegenbeweis) höchstens drei Sachverständige vorgeschlagen werden. Wenn mehrere vorgeschlagen werden, so erfolgt nur die Vernehmung der drei zuerst Genannten[3]). Nach §. 14 findet die Einholung einer Erkenntniß einer auswärtigen Spruchbehörde nur unter Zustimmung aller bei dem Prozesse betheiligten Statt (was freilich nicht häufig zu erreichen sein wird). In Bezug auf Rechtsmittel bestimmt §. 15, daß bei der Einwendung eines solchen die Punkte des Erkenntnisses, wodurch sich die Partei beschwert glaubt, ausdrücklich angegeben sind, nach §. 16 kann das Appellationsgericht, wenn der Gegenstand der Beschwerde unschätzbar ist oder deren Werth 100 Thlr. erreicht nach dem geschlossenen schriftlichen Verfahren die Parteien zur mündlichen Verhandlung wie nach §. 12 vorladen. Der Inrotulationstermin ist (17) aufgehoben. Eine bedeutende Vereinfachung des bisherigen durch eine Masse von Formalitäten, Gestattung von Fristen zum Vorbringen von Anträgen und einer prinziplosen Nachsicht gegen den Schuldner auf Verzögerung berichteten Verfahrens bei der Hülfsvollstreckung wird durch §. 18—20 des neuen Gesetzes begründet. Der Implorant muß in seinem Executionsantrag alle Haupt- und Nebenforderungen einzeln verzeichnen und so weit sie nicht aus dem Erkenntnisse oder einem demselben rechtlich gleichstehenden Akt sich rechtfertigen, glaubhaft beilegen, zugleich die Art wie und die Gegenstände in welcher Hülfe vollstreckt werden soll, angeben. Dem Ermessen des Gerichts ist die Wahl überlassen. Der Implorant dem der (als zulässig bestandene) Antrag auf Execution mitgetheilt wird, hat in einer zu bestimmenden Frist (sie kann bei Geldzahlungen im ordentlichen Prozesse nicht über 4 Wochen, in minder wichtigen Sachen und im Executivprozeß nicht über 14 Tagen betragen)

3) Wir kennen einen Fall, worin gerade die unter Nro. 4 u. 5 vorgeschlagenen Sachverständigen die erfahrensten und tüchtigsten waren.

den Berechtigten zu befriedigen und daß es geschehen nachzuweisen oder Einwendungen gegen die Statthaftigkeit der Execution oder gegen die angesetzten Summen zu machen, seine Erklärung über angegebene Beweismittel abgeben, und andere in der Executionsinstanz zulässigen Einreden unter Angabe der Beweismittel für dieselben vorschätzen. Einwendungen werden nur berücksichtigt, wenn sie durch Urkunden sofort liquid gemacht werden; befriedigt der Implorat innerhalb der Frist nicht, und bringt er keine Einwendungen, so wird auf Antrag des Imploranten sogleich zur Hülfsvollstreckung geschritten, und wenn Eintragung eines Hülfspfandrechts nöthig das Geeignete verfügt. Wenn der Implorant die Statthaftigkeit der Vollstreckung oder die einzelnen Liquidationsposten bestreitet oder rechtzeitig Einwendungen vorbringt (die nicht ohne Weiteres unzulässig erscheinen), so kann das Gericht zu summarischen Verhandlungen über das Gesuch einen Termin von höchstens 8 Tagen ansetzen und nach den Verhandlungen entscheiden. Die Ausführung eines Rechtsmittels dagegen muß mit der Einwendung verbunden werden. Die Frist zur Einwendung der Gegenschrift kann nicht über 8 Tage betragen. Wenn das Erkenntniß nicht alle Leistungen des Beklagten genau bestimmt und nur im Allgemeinen die Verpflichtung dazu, z. B. Schäden, Gerüchte ausgesprochen, so hat der Kläger die deßfalsigen Ansprüche im Einzelnen aufzustellen, zu begründen und die Beweismittel sogleich anzugeben, worauf das Liquidationsverfahren (gute Vorschriften über Abkürzung in §. 19) beginnt. Der §. 20 enthält bisher fehlende Bestimmungen über Abpfändung schwer fortzuschaffender oder unterzubringender Gegenstände und lebender Thiere.

Nach §. 21 ist (weise) der bisherige Armeneid abgeschafft. Das Armenrecht ist demjenigen zu ertheilen, der durch ein Zeugniß welches dem Angehörigen des Großh. Weimar vor dem Einzelrichter des Wohnorts der Ausländer von den an den betreffenden Staaten dazu kompetente Behörden auszustellen ist, nachweist, daß sein nach den Bestandtheilen anzugebendes etwaiges Vermögen oder sein Erwerb nicht hinreicht, um neben seinem und der Seinigen nothwendigen Unterhalt die Kosten des Prozesses zu bestreiten und zugleich über die Begründung seines Anspruchs oder Widerspruchs hinreichende Auskunft geben kann. Der §. 22 ordnet

die Zulässigkeit der Appellation in Ehesachen. Nach §. 23 soll, wenn im Laufe eines bei einem Kreisgericht anhängigen Rechtsstreits der Betrag des Streitgegenstandes sich mindert, so daß er jetzt als minderwichtig oder geringfügig erscheint, oder wenn sich herausstellt, daß, weil der ursprünglich höher angenommene schätzbare Betrag 100 Thlr. nicht erreicht, das Kreisgericht unzuständig ist, die Sache wie sie liegt, zu weiterer Verhandlung und Entscheidung an den Einzelrichter abgegeben werde. Nach §. 24 kann auch in geringfügigen Sachen von 5 Thlr. oder mehr Werth, wenn die Gründe des Gesetzes von 1817 vorhanden sind, der Richter ein schriftliches Verfahren eintreten lassen.

Wenn man nun anerkennen muß, daß das mitgetheilte Gesetz unfehlbar Verbesserungen des Verfahrens herbeiführt, so frägt man doch, warum in Weimar, wo seit 1850 in Strafsachen das mündliche öffentliche Verfahren eingeführt ist und sich als wohlthätig bewährt, nicht auch ein ähnliches Verfahren in Civilsachen eingeführt wird, um statt des beständigen Flickens, das zu thun was doch sicher in nächster Zeit unvermeidlich eingeführt werden muß.